

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Langenneufnach vom 27.9.2000

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Langenneufnach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Langenneufnach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Langenneufnach, mit Ausnahme des Ortsteiles Unterrothan, einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

- 1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- 2) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c) § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm festgesetzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Dachgeschoße werden mit 2/3 der Geschoßfläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Selbständige Garagen und in einem Gebäude integrierte Garagen werden nur herangezogen, wenn sie eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen, sowie im Falle des Abs.1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die im Sinne des Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt:

a) pro qm Grundstücksfläche	DM 2,73	EURO 1,40
b) pro qm Geschoßfläche	DM 23,35	EURO 11,94
- (2) Die in Abs. 1 in DM genannten Beträge gelten bis 31.12.2001; danach kommen die EURO-Beträge in Abrechnung.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. soweit nicht ein abweichender Zahlungstermin im Bescheid festgesetzt wird.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen nach dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der angeschlossenen Grundstücke befinden, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Wenn auf einem bereits zum Entwässerungsbeitrag veranlagten Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluß im Sinne des § 8 EWS benötigt wird (z.B. bei nachträglicher Grundstücksteilung, Errichtung von Wohnungseigentum mittels Reihenhäusern, Errichtung weiterer Gebäude usw.) dann sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse (im Sinne der Begriffsbestimmung nach § 3 EWS) in der jeweils entstandenen Höhe der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 11 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Die Gebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück **DM 2,50 – EURO 1,28 pro cbm Abwasser**.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit

Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Für die Berechnung der Großvieheinheiten gilt der als Anlage beigefügte VE-Verrechnungsschlüssel. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) Wassermengen, die einen Jahresverbrauch von 38 cbm je mit Erst- und Zweitwohnsitz gemeldeter Person zum Stichtag 1. Juli unterschreiten würden.

(5) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden bei nicht gewerblich genutzten Grundstücken pauschal 15 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch zusätzliche Wasserzähler zu führen. Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist an die Eigengewinnungsanlage eine geeichte Wasseruhr anzubringen, die dauernd die entnommene Wassermenge mißt. Diese Wasseruhr wird von der Gemeinde abgelesen.

(6) Die in Absatz 2 in DM genannte Abwassergebühr gilt bis zum 31.12.2001; danach kommt die in Euro genannte Abwassergebühr in Abrechnung.

§ 12 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 13 Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40. v.H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 15 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig, soweit nicht ein abweichender Zahlungstermin im Bescheid festgesetzt wird.
- (2) Auf die Gebührenschuld nach Absatz 1 sind folgende Zahlungen zu leisten:
 - a) Bis zum Ende des 1. Vierteljahres erfolgt die Abrechnung für das Vorjahr.
 - b) Zu den Terminen 15.5., 15.8. und 15.11. wird auf der Grundlage der Abrechnung je ein Viertel als Vorausleistung eingehoben. Die Abrechnung des laufenden Jahres erfolgt wiederum bis zum Ende des 1. Vierteljahres im Folgejahr. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Bei einer Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht gelten Art. 14 - 16 KAG (Straf- und Bußgeldvorschriften)

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Beitragssatzung vom 13.7.95 sowie die Änderungssatzungen vom 14.2.1996 und 17.12.1996 außer Kraft.

Langenneufnach, den 27. September 2000

Gemeinde Langenneufnach

Böck - 1. Bürgermeister

Anlage: VE-Verrechnungsschlüssel (siehe § 11 Absatz 3 dieser Satzung)

Beschluß in öffentlicher Sitzung vom 26.9.2000
Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Abdruck im "Stauden-Blättle" vom 12.10.2000
Inkrafttreten 1.1.2001

Vieheinheiten-Schlüssel zur Berechnung der Vieheinheiten

Viehbezeichnung	VE-Schlüssel	Vieheinheiten
Pferde, 3 Jahre und älter	1,10 VE	0,91 Stck
Pferde, unter 3 Jahren	0,70 VE	1,43 Stck
Zuchtbullen, Ochsen	1,20 VE	0,83 Stck
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00 VE	1,00 Stck
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70 VE	1,43 Stck
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30 VE	3,33 Stck
Schafe, 1 Jahr und älter	0,10 VE	10,00 Stck
Schafe unter 1 Jahr	0,05 VE	20,00 Stck
Zuchteber und Sauen	0,33 VE	3,00 Stck
Mastschweine	0,16 VE	6,00 Stck
Läufer	0,06 VE	16,00 Stck
Ferkel	0,02 VE	50,00 Stck
Legehennen	0,02 VE	50,00 Stck
Junghennen und Masthühner	0,0017 VE	600,00 Stck
Mastputen und Gänse	0,0067 VE	150,00 Stck
Mastenten	0,0033 VE	300,00 Stck